

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

14. Sitzung 29.08.1849 Protokoll

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am 29. August 1849, im Landtage.

Vierzehnte Sitzung.

Gegenstand: Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten, ferner Antrag des Abgeordneten Lindemann, wegen des Reiterregiments.

Vorsitzender: Vicepräsident Pancraß, später Präsident Kitz.

Nach Eröffnung der Sitzung verlas der Schriftführer Tappenbeck das Protocoll der letzten Sitzung, welches nach Erledigung einer Bemerkung für genehmigt erklärt wurde.

Der Vorsitzende zeigte folgende Eingänge an:

- 1) Gesuch von Eingefessenen des Kirchspiels Langförden, der von ihnen zu entrichtenden Zehnten betreffend;
- 2) Gesuch der Heuerleute des Kirchspiels Dinklage und der Bauerschaft Brokdorff wegen gesetzlicher Regelung ihrer Heuerverhältnisse;

mit dem Bemerken:

das erstere Gesuch verweise er an den Ausschuss wegen des Entschädigungsgesetzes, das letztere gehöre an den Provinziallandtag und werde für diesen zurückzulegen sein.

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Hierauf wurde zur Neuwahl des Präsidenten geschritten, und ergab sich folgendes Resultat:

Abgeordneter Kitz hatte 38 Stimmen.

„	Pancraß	1	„
„	Wibel I.	1	„

(Es fehlte der Abgeordnete Kloster, und sind deshalb nur 40 Stimmzettel abgegeben.)

Nachdem der Vicepräsident nach diesem Ergebnisse den Abgeordneten Kitz zum Präsidenten auf fernere vier Wochen erklärt hatte, übernahm dieser den Vorsitz, dankte für das bewiesene Vertrauen und bat auch fernerhin um Rücksicht.

Die Neuwahl des Vicepräsidenten, zu welcher hiernächst übergegangen wurde, ergab folgendes Resultat:

Es hatten erhalten:

der Abgeordnete Pancraß 28 Stimmen.

„ „ „ Dannenberg 7 Stimmen.

„ „ „ Müller 1 Stimme.

„ „ „ Wibel I. 2 Stimmen.

Hiernach wurde der Abgeordnete Pancraß vom Vorsitzenden zum Vicepräsidenten für die nächsten vier Wochen erklärt. Derselbe dankte.

Der Abgeordnete Böckers erstattete Namens des desfallsigen Ausschusses mündlich Bericht über die von dem Staatsministerium mittelst Schreibens vom 22. August 1849. (Anlage A.) in Gemäßheit des Art. 156. des Staatsgrundgesetzes dem allgemeinen Landtage vorgelegten Provinzialgesetze, welche in dem Schreiben genannt sind, und zwar dahin:

Der Ausschuss beantrage, diese Provinzialgesetze, bei welchen hinsichtlich der Gerechtfame des ganzen Großherzogthums Nichts zu erinnern sei, lediglich zu den Acten zu nehmen.

Dieser Antrag wurde ohne weitere Verhandlung angenommen.

Die Tagesordnung führte zu dem dringlichen Antrage des Abgeordneten Lindemann, in Betreff des Reiterregiments, welcher unter B. anliegt.

Der Berichterstatter des Centralausschusses, Abgeordneter Claußen, verlas denselben, worauf auf seinen Wunsch der Regierungsbevollmächtigte Plate das Wort erhielt, und insbesondere bemerkte:

mir ist die Absicht der Regierung bekannt, bei dem augenblicklich weniger dringend erscheinenden allgemeinen politischen Verhältnissen in der angebahnten Verstärkung des Contingents auf 2 pSt. und namentlich bei der Cavallerieformation nirgend



rascher vorzugehen, als die wirthschaftliche Erhaltung und Benutzung des bereits Geschaffenen oder schon fest in Arbeit Befindlichen nöthig macht, wodurch ganz neue Recruten- und Remonte-Einstellungen von selbst vor der Hand ausgeschlossen sind.

Der Regierungsbevollmächtigte Plate begründete hierbei seine Ansicht dahin, daß nunmehr der Lindemann'sche Antrag eigentlich keinen Gegenstand mehr habe und deshalb von seiner Verhandlung abgesehen werden könne.

Nachdem nach längerer Verhandlung die Versammlung beschlossen hatte, zunächst den Bericht zu hören, erstattete der Abgeordnete Clausen solchen mündlich und schloß mit der Erklärung:

Der Centralauschuß empfiehlt den Lindemann'schen Antrag ohne die Motivirung unter folgenden Modificationen zur Annahme:

im ersten Theile ist statt: „von heute an dafür keine Anschaffungen zu machen“ zu setzen: „von heute an keine dahin zielenden Anschaffungen“ u. s. w.

im zweiten Theile ist der Schluß, „wie über die bisherigen Ausgaben“ u. s. w. bis zu Ende zu streichen, und der Inhalt der Budget-Commission zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Nachdem im Laufe der Verhandlungen noch der Regierungsbevollmächtigte Plate auf wiederholte Anfragen seine obige Erklärung dahin ergänzt hatte, daß er beauftragt sei „und zwar von der Regierung“ zu erklären, daß es ihre Absicht sei, u. s. w. wie oben; und nachdem der Antragsteller Lindemann sich mit den Abänderungsanträgen des Central-Auschußes einverstanden erklärt und solche in seinen Antrag aufgenommen hatte, wurde der Lindemann'sche Antrag mit den vom Central-Auschuße beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung gebracht und von der Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Hiernächst erstattete der Abgeordnete Wibel I. Namens des betreffenden Ausschusses den Bericht über die Redaction des Entschädigungsgesetzes nach den gefaßten Beschlüssen, nachdem sich der Landtag von der Beobachtung der betreffen-

den Vorschriften der Geschäftsordnung dispensirt hatte, und eine zweite Lesung des Gesetzentwurfs nicht beliebt war.

Außer den bereits vom Ausschusse in dem hierneben zu den Acten genommenen Exemplare des Gesetzentwurfs bemerkten früher beschlossenen oder vom Ausschusse noch nöthig befundenen Zusätzen und Aenderungen, welche der Berichtserstatter von Artikel zu Artikel mittheilte, erhielt noch der Art. 47. auf den Vorschlag des Abgeordneten Selckmann II., welchem der Ausschuß beitrug, folgende Fassung:

die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. §. 1. angegebenen Zeitraume entweder von allen oder von einzelnen Grundstücken im Ganzen oder von bestimmten Fruchtarten nicht gezogen, sondern u. s. w. wie im Entwurfe; indem der Landtag diese Fassung beschloß.

Ferner wurde noch ein Verbesserungsantrag des Abgeordneten Mölling zu Art. 46., welcher unter C. anliegt, nach Beschluß der Versammlung zur Verhandlung gebracht, aber von der Mehrheit abgelehnt.

Ebenso wurde noch zur Verhandlung zugelassen ein Antrag des Abgeordneten Selckmann II. dahin:

Im Art. 23. §. 2. ist statt „10 Jahre“ zu setzen: „30 Jahre vor dem 1. März 1849“ und dieser Antrag von der Mehrheit angenommen.

Diese beiden Beschlüsse zu Art. 47. und 23. §. 2. sind vom Berichtserstatter in dem vom Ausschusse redigirten Gesetzentwurfe noch mit aufgenommen, und ist sodann der ganze Gesetzentwurf, wie er nunmehr redigirt und hierneben zu den Acten genommen ist, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die nächste Sitzung wurde auf Freitag, den 31. August anberaumt.

Tagesordnung:
Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Dienstgericht.

Womit geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Stb. Niebour.

